

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

1. Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sorgfältig befasst und im Mai 2018 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2017 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des DCGK, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft und in Anbetracht der weiteren unterjährigen Berichterstattung durch die Deutsche Wohnen SE, die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist und mit der die Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag als beherrschtes Unternehmen geschlossen hat, in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK ist eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt und wird mithin auch bei

Wahlvorschlägen so nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch unterjährige Finanzinformationen oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1 DCGK), der Einrichtung eines Prüfungsausschusses und der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2), der Errichtung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK), der Zielsetzung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) und der nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder (Ziffer 5.4.2 DCGK) wird zudem vorsorglich derzeit Folgendes angemerkt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2018 vor, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder zu reduzieren. Neben den Aufsichtsratsmitgliedern Philip Grosse (Vorstand der Deutsche Wohnen SE) und Dirk Sonnberg (Prokurist der Deutsche Wohnen SE) schlägt der Aufsichtsrat – auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses – zudem der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2018 vor, Frau Daniela Heyer als drittes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Frau Daniela Heyer ist leitende Angestellte der Deutsche Wohnen SE. Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat im Falle einer Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Personen auf die vom DCGK empfohlene Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1 DCGK), namentlich die empfohlene Bildung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2 DCGK) und die empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK) verzichten könnte.

Des Weiteren weist die Gesellschaft darauf hin, dass dem Aufsichtsrat im Falle einer Reduzierung des Aufsichtsrats auf drei Personen und einer Wahl von Frau Daniela Heyer kein unabhängiges Mitglied mehr angehören wird. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen.

Berlin, im Mai 2018

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2018, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder zu reduzieren sowie des Beschlusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 8. August 2018, die bestehenden Ausschüsse (Präsidialausschuss, Nominierungsausschuss und Prüfungsausschuss) aufzulösen, entschlossen, die Entsprechenserklärung 2018 unterjährig wie folgt neu zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2018 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des DCGK, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat nach der in der Hauptversammlung am 26. Juni 2018 beschlossenen Reduktion des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder und der Wahl von Frau Daniela Heyer als Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK wie in der Entsprechenserklärung im Mai 2018 bereits angedeutet in dem Zeitraum ab 26. Juni 2018 nicht entsprochen wurde. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen AG hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG, beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG oder Geschäftsführungsorgane in

anderen, mit der Deutsche Wohnen AG verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen-Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 DCGK, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1 DCGK), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3 DCGK) wird in Zukunft nicht mehr entsprochen. Im Hinblick auf die Reduktion des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, die bestehenden Ausschüsse (Präsidialausschuss, Nominierungsausschuss und Prüfungsausschuss) aufzulösen. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und DCGK für die Ausschüsse vorgesehenen Thematiken auseinandersetzen werden. Mit dem Gesamtaufsichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 DCGK genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.
- Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat wird im Hinblick auf die Reduktion des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) zukünftig davon absehen, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlicher Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.
- Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat nach der in der Hauptversammlung am 26. Juni 2018 beschlossenen Reduktion des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder und der Wahl von Frau Daniela Heyer als Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK in Zukunft nicht mehr entsprochen wird. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem

bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.

- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch unterjährige Finanzinformationen oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Berlin, im August 2018

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die Entsprechenserklärungen 2018 und vorangehende Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gsw.ag) abrufbar.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Praktiken zur Unternehmensführung der GSW Immobilien AG stellen sich wie folgt dar:

2.1. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der GSW Immobilien AG nehmen ihre Rechte in den Hauptversammlungen wahr. Den Vorsitz der Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben

2.2. Aufsichtsrat

Die zentralen Aufgaben des Aufsichtsrats bestehen in der Beratung und Überwachung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der GSW Immobilien setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

2.3. Vorstand

Der Vorstand – als Leitungsorgan der Gesellschaft – führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der geltenden, insbesondere aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie, über mögliche Geschäftsrisiken und deren Entwicklung sowie über Risikomanagement und Compliance.

2.4. Steuerungsgrößen und Risikomanagement

Die GSW Immobilien AG hat ihre strategischen Ziele vor allem an Kennzahlen orientiert, ohne dabei ein nachhaltiges wirtschaftliches, soziales und ökologisches Handeln zu vernachlässigen. Die wichtigsten Kennzahlen für die Unternehmens- und Bereichssteuerung sind danach EBITDA ohne Verkauf, FFO I, EPRA NAV (bereinigt um etwaigen Goodwill) und LTV.

Die Kern-Geschäftsbereiche der GSW Immobilien AG sind diversen Risiken ausgesetzt, die ihrerseits untrennbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.

Das verantwortungsbewusste Risikomanagement der Geschäftsbereiche ist eine zentrale Aufgabe des Vorstandes, der weiteren Führungskräfte und aller Mitarbeiter und ist damit zugleich Ausdruck guter Corporate Governance. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, sie zu begrenzen und gegebenenfalls sich daraus ergebende unternehmerische Chancen zu nutzen. Dazu ist das Risikomanagement der Gesellschaft, das Bestandteil des Risikomanagements der Deutsche Wohnen SE ist, in folgende Schritte unterteilt:

- i. Risikoidentifikation,
- ii. Risikoanalyse und -bewertung,
- iii. Risikokommunikation,
- iv. Risikosteuerung und
- v. Risikoüberwachung.

Am Anfang des gestuften Risikomanagementprozesses steht die Risikoidentifikation des operativ tätigen Managements gemeinsam mit dem zentralen Risikomanager. Es werden die jeweiligen Einzelrisiken identifiziert und diese an Hand der maximalen Schadenshöhe, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Effektivität möglicher Abwehrmaßnahmen bewertet. Diese Prüfung führt zur Einschätzung des Risikopotenzials, der Risikobewertung und anschließenden Steuerung. Dabei werden die Bereiche des Risikomanagements fortlaufend weiterentwickelt, um sie an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Für den Vorstand selbst ist das zentrale Instrument des gesamten Risikomanagements eine regelmäßige Risikoberichterstattung aus den Fachbereichen (in Form der Risikoinventur). Darüber hinaus informieren der Risikomanager oder die Leiter der Fachbereiche den Vorstand jeweils sofort über unerwartet auftretende Risiken oder Veränderungen. Es könnten Risiken eintreten, die außerhalb des Einflussbereiches des Vorstands liegen. Daher kann selbst ein funktionierendes Risikomanagement nicht vollumfänglich sicherstellen, dass alle Risiken ausgeschaltet werden. Es können sich stets Entwicklungen ergeben, die von der Planung des Vorstands abweichen.

2.5. Compliance

Die GSW Immobilien AG und ihre Konzernunternehmen sind als Vermieter und Transaktionspartner darauf angewiesen, Vertrauen von Mietern, Käufern und Geschäftspartnern zu gewinnen und zu erhalten. Für die GSW Immobilien AG, ihre Leitungs- und Kontrollgremien sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist daher Compliance nicht nur die Einhaltung von Rechtssätzen und der Satzung, sondern auch die Einhaltung interner Anweisungen und Selbstverpflichtungen, um die Werte, Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung im täglichen Handeln umzusetzen.

Die Verankerung von Verhaltensrichtlinien in der Unternehmensorganisation ist umso wichtiger, als die GSW Immobilien AG zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt. Dementsprechend hat die GSW Immobilien AG für ihren Konzern die Verhaltensrichtlinien (einschließlich Antikorruptionsrichtlinie, Richtlinie für das Hinweisgebersystem der Deutsche Wohnen Gruppe, Datenschutzrichtlinie, IT-

Sicherheitsrichtlinie, Geldwäschemerkblatt) der Deutsche Wohnen SE umgesetzt, die für alle Mitarbeiter des Konzerns Leitbildfunktion haben und Mindeststandards festlegen.

Die Verhaltensrichtlinien gliedern sich in:

- i. Wettbewerbsverbot und Verbot der Nebentätigkeit,
- ii. Vermeidung möglicher Interessenkonflikte,
- iii. Verhalten in der Öffentlichkeit und in Sozialen Netzwerken im Internet,
- iv. Persönliche Vergünstigungen und Zuwendungen,
- v. Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften
- vi. Maßnahmen bei Verstößen und
- vii. Umsetzung.

Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien werden verfolgt und ihre Ursachen beseitigt. Die Mitarbeiter werden ermutigt, das Unternehmen über Verstöße zu informieren. Hierfür steht sowohl den Mitarbeitern als auch Geschäftspartnern ein Hinweisgebersystem, welches auf Wunsch auch anonym genutzt werden kann, zur Verfügung. Die in der Rechts- und der Personalabteilung der Konzernmuttergesellschaft verankerte Compliance Organisation sorgt für die konzernweite Umsetzung.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Lars Wittan (Vorstandsvorsitzender) und Frau Dr. Kathrin Wolff. Er leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung an das Unternehmensinteresse gebunden.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Des Weiteren trägt er Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand sorgt zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages zwischen dem Großaktionär Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft am 4. September 2014 ist die Deutsche Wohnen SE herrschendes Unternehmen und nach Maßgabe des Beherrschungsvertrags zu Weisungen an den Vorstand berechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Ressortverantwortung. Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands jedoch gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder festlegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt und Diversität, und legt insbesondere für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Dem zweiköpfigen Vorstand gehört derzeit mit Frau Dr. Kathrin Wolff eine Frau an.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder sind derzeit die Herren Philip Grosse (Vorsitzender), Dirk Sonnberg (stellvertretender Vorsitzender) sowie Frau Daniela Heyer.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen informiert.

Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen. Darüber hinaus steht der Vorstand in regelmäßigem Kontakt zu dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Dabei findet ein Austausch über jeweilige aktuelle Fragen und Entwicklungen statt. Beschlussanträge und Informationsmaterial zu den Beratungsgegenständen werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die GSW Immobilien AG ist als Tochtergesellschaft der Deutsche Wohnen SE in deren Konzern eingebunden. Daher wird ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes eigenständiges Diversitätskonzept für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich erachtet. Im Geschäftsjahr haben sich keine Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands ergeben. Bei der Neubesetzung einer vakanten Aufsichtsratsposition wurde das Ziel der Diversität berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sind im Bericht des Aufsichtsrats und im Corporate Governance Bericht enthalten.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 Aktiengesetz

Der Aufsichtsrat hatte im Juli 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 20 % und für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 %, beide mit der Zielerreichungsfrist 30. Juni 2022, festgelegt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hatte der Vorstand eine Zielgröße von 0 % für den Frauenanteil festgelegt; Zielerreichungsfrist ist ebenfalls der 30. Juni 2022. Sämtlichen vorgenannten Zielgrößen wird momentan entsprochen. Ungeachtet der festgelegten und erreichten Zielgrößen streben Vorstand und Aufsichtsrat weiter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und in weiteren Führungsebenen an.

Berlin, im März 2019

Der Vorstand der GSW Immobilien AG

Lars Wittan
Vorstandsvorsitzender

Dr. Kathrin Wolff
Mitglied des Vorstands